
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 9392 (V) vom 10.8.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 130 vom 31.8.2010

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Action Video
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 10.8.2010
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Entfesselte Begierde“
Action Video,
Anschrift unbekannt,

wird folgeindiziert
und in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Entfesselte Begierde“, Action Video, Anschrift unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 2349 (V) vom 10.9.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28.9.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Der Videofilm ist eine Produktion aus Belgien/Frankreich/Spanien aus dem Jahr 1973 mit dem Originaltitel „Les Avaleuses“. Regisseur des Films ist Jesus Franco.

Die Handlung des Videofilms wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

„Die schöne junge Komtess leidet unter dem jahrhunderte alten Fluch, der auf ihrer Familie lastet. Als übersinnliches Wesen, aus der längst versunkenen Welt von Atlantis muss sie die grauenhafte Vampirtradition auf der Insel Madeira bis in die heutigen Tage fortleben lassen. So erscheint sie nackt unter ihrem schwarzen Umhang einem jungen Mann und befriedigt ihn mit dem Mund, bis er zum Orgasmus kommt. Dann beißt sie ihm den Penis ab, um – wie es ein Professor, der von der Existenz der Vampire auf Madeira überzeugt ist, erklärt – die Hormone aus dem Körper zu saugen.

Die nächsten Opfer der mordenden Komtess sind ein junger Masseur, den sie ebenfalls beim Fellatio zu Tode aussagt und dann Anne Baxter, eine Journalistin, die dem mörderischen Treiben der Komtess zu sehr auf die Spur gekommen zu sein scheint. Hier erfährt der Zuschauer als Todesursache nach ausführlichem lesbischen „Treiben“ zwischen Täterin und Opfer, die gewaltsame Entfernung der Eierstöcke und die Deformierung der Klitoris.

Als nächstes Opfer „bietet“ sich ein blauäugiger Tourist an, der sich intensiv mit Parapsychologie und Okkultismus befasst und der bereits vor der ersten Begegnung mit der Komtess weiß, dass sie sein Schicksal ist. Nach intensivem Geschlechtsverkehr saugt sie auch ihn bei Fellatio aus, bis er tot ist.

Dem Auftrag, wieder zu den Mächten der Finsternis hinab in das Reich der Schatten zu steigen, kommt sie nach, nachdem sie ein lustvolles Vollbad im Blut ihres letzten Opfers genommen hat.“

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Videofilm durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im September 2010 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden. Trotz Recherchen war eine ladungsfähige Anschrift einer Verfahrensbeteiligten nicht zu ermitteln.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Ent-

scheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Entfesselte Begierde“, Action Video, Anschrift unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film und wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft.

Die Szenen sind in der seinerzeitigen Entscheidung wie folgt dargestellt worden:

„Die junge Komtess Irina, ein weiblicher Vampir, lernt im Wald einen jungen Mann kennen. Sie entkleidet ihn, übt Fellatio an ihm aus und beißt ihm dann den Penis ab. Schreiend vor Schmerzen bleibt der Mann im Wald zurück.

Im Verlauf der Handlung erfährt der Zuschauer, dass Irina aus einer bereits versunkenen Welt stammt. Auf ihrer Familie lastet ein Fluch, dem sie unterworfen ist, und zwar muss Irina alle ihre Sexualpartner, gleichgültig, ob männliche oder weibliche, auf grausame Weise töten, indem sie ihnen den Penis abbeißt bzw. die Eierstöcke herausschneidet, um sich dann mit den heraustretenden Hormonen am Leben zu halten.

Das nächste Opfer von Irina ist ein Masseur, den sie sich, um ihren Blutdurst zu stillen, auf ihr Zimmer bestellt. Dort erwartet sie ihn bereits ausgekleidet mit gespreizten Beinen auf dem Bett. Nach ausführlich gezeigtem Geschlechtsverkehr stirbt der Masseur wie sein Vorgänger, indem Irina auch ihm den Penis abbeißt.

Den folgenden Mord begeht die Komtess an einer Journalistin, die ihrem Geheimnis auf der Spur ist. Nachdem beide lesbisch miteinander verkehrt haben, saugt Irina der Journalistin die Eierstöcke aus der Scheide. Die näheren Einzelheiten dieses Vorgangs erfährt der Zuschauer

später durch die Ausführungen eines Gerichtsmediziners. Zunächst sieht der Zuschauer jedoch nur Irinas blutigen Mund, sodann wälzt sie sich stöhnend auf der nackten Leiche. Nach dieser Tat kehrt Irina nach Hause zurück, um sich dort an einem Bettpfosten selbst zu befriedigen.

Selbst die Ausführungen des Gerichtsmediziners bieten im Verlauf der weiteren Handlung die willkommene Gelegenheit zur Darstellung ungewöhnlicher sexueller Handlungen. So hat der Gerichtsmediziner einen auf Vampirismus spezialisierten Professor gebeten, ihm zu bestätigen, dass der Journalistin die Eierstöcke entfernt wurden. Zu diesem Zweck entblößt der Professor die mit einem Tuch bedeckte Frauenleiche und greift mit den Fingern in ihre Scheide. Das letzte Opfer Irinas ist ein Tourist, der sich bereits zuvor sehr für deren Treiben interessiert hat. Er weiß seit langem, dass Irina sein Schicksal sein wird. Beide gehen zusammen in den Wald, entkleiden sich, üben Geschlechtsverkehr miteinander aus und zuletzt beißt Irina auch diesem Mann den Penis ab.

Der Professor fordert im Verlauf der weiteren Handlung Irina auf, ihrem Treiben endlich ein Ende zu bereiten. Um diesem Wunsch zu entsprechen, badet Irina im Blut ihrer Opfer, taucht unter und ist dann endgültig von der Erde verschwunden.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die zur Anwendung von Gewalt gegen verschiedene Personengruppen auffordern, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de).

Die Bewertungen zu dem Film erschöpfen im wesentlichen in der Inhaltsangabe. Jedenfalls hat die Bundesprüfstelle keine Bewertungen im Internet vorgefunden, die dem Film einen Kunstwert oder gar einen höheren Kunstwert einräumt.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen sowie die pornographischen Elemente, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

